

Kurze
Geschichts- Erzählung
und
abgenöthigte

Ehren- Rettung

Eines Hamburgischen Bürger und Kauf-
manns, wegen des, von dem dasigen Herrn
Prætoze, gegen die in denen Stadt- Rechten
so hoch verpönte Bürgerliche Freyheit, vor-
genommenen nichtig- und widerrechtlichen
Verfahrens, auch sonst empfangener har-
ten und nicht zu rechtfertigenden

Begegnung

In Sachen

Julius Syling, Bürger und
Handelsmann zu Hamburg,

wider

Den Herrn Raschmann,
Peter Greve, als ehemaligen
Prætorem daselbst;

Appellationis.

1772

Gelehrter Rath

und
Abtheilung

Gelehrter Rath

und Abtheilung
des hohen Reichshofrathes
in Wien
in dem Jahr
1772
den 15ten Junii
in der Stadt Wien
in dem Hause
Nr. 1000
der hohen Reichshofrathes
in Wien
in dem Hause
Nr. 1000

Abtheilung
in Wien

Gelehrter Rath

und Abtheilung

in Wien

Gelehrter Rath

und Abtheilung

in Wien

Abtheilung



§. 1.

Est in Hamburg bey denen Delictis Fornicationis ein häßlicher Mißbrauch, und ganz unleidlicher Modus procedendi eingerissen, daß die Gerichts-Diener alle Prostibula gleichsam in ihrer Contribution haben, und so lang laufen lassen, bis sie sich eine gute Liste von angesehenen und bemittelten Leuten gesamlet, die mit ihnen Unzucht sollen getrieben haben. Bevor nun die Gerichts-Diener selbige einem zeitlichen Herrn Prætori, deme die Bestrafung dieser Vergehungen zukommt, ordentlich anzeigen, erpressen sie, ohne Vorwissen desselben, von denen angegebenen (weil mancher, wann er auch unschuldig, zu Vermendung übler Nachrede, & cum semper aliquid hareat, sich nicht gerne beschimpfen läßt) mit einer unerfättlichen Geld-Begierde, oft 10. und mehr Ducaten, und verschweigen alsdann das Angeben, bis es ihnen auf ein andermal wieder einfällt. Wer sich aber, in Zuversicht auf seine Unschuld, ihnen auf diese Weise nicht tributair machen will, den ziehen sie gleich vor den Richter, und stellen ihm alsdann ein Prostibulum unter Augen, so dem angegebenen, mit großer Frech- und Unverschämtheit, mit den erdichteten schändlichsten Umständen, ins Gesicht sagen muß, daß er mit ihr Unzucht getrieben habe.

§. 2.

Dieses ist auch Anno 1751. den 5ten April. einem angesehenen Bürger und Handelsmann, Julius Syling, daselbst wiederfahren, den eine öffentliche Hure (die in dem Kieler Umschlag überall quæstum Corporis gemacht, und zuletzt, wegen ihres allzu leichtfertigen Lebens, von einem Gerichts-Diener eingezogen wurde) ebenfalls angegeben, daß Er vor einigen Jahren, zu Kiel im Herzogthum Söllstein, sich mit ihr familiar solle gemacht haben.

§. 3.

Auf dieses Angeben wurde der Syling vor den damaligen Herrn Prætorem, Peter Greve, gefordert, und, ob schon Er das Imputatum beständig läugnete, auch dessen nicht überführt werden konnte, von selbigem in zwey Ducaten Straf condemniret.

§. 4.

Es wurde dabey so wenig in Betracht gezogen, daß diese Anschuldigung nicht nur in einem fremden Territorio, (wo auch allensfalls dessen Bestrafung hingehört hätte) sondern auch vor einigen Jahren, (mithin wohl gar schon verjähret ware, cum Fornicatio quinquennio præscribatur) geschehen seyn solle, als darauf die behörige Rücksicht genommen, daß die bloße Beschuldigung einer anrühigen Person (die auf Verlangen die vornehmste in der Stadt, und wohl gar den Herrn Prætorem selbst würde angegeben haben) ohne eine sonstige Anzeige, keinen angesehenen, und unbescholtenen Mann graviren könne.

Inculpatio enim Socii Criminis, seu sola Nominatio Stupratae nullam Fidem meretur, & contra Personam, quæ delictum inficiatur, ad inquirendum Indicium nullum facit, nisi alia adversus nominatum Indicia & Præsumptiones adsint.

Ord. Crim. Artic. 30. & 31.

HEIL. Judex & Defensor Cap. 5. §. 19. 20.

KRESS. *ad Artic. 31. §. 1. num. 2.*

LEYSER. *Meditat. ad Pandect. Tom. I. specim. 14. meditat. 4. Tom. 9. specim. 577. meditat. 8. & specim. 580. meditat. 48.*

Cum de se Crimen confessæ, in eodem genere delicti contra tertium fides nulla habenda sit.

L. 11. Cod. de Testibus.

L. final. Cod. de Accusat.

Cap. 1. X. de Confess.

Cap. 10. & 20. X. de Testibus.

§. 5.

Es will jenseits zwar vorgegeben werden, daß es in Hamburg die Gewohnheit so mit sich bringe, daß die angeschuldigte Personen vor den Richter gefordert, und im Läugnungs-Fall, NB. wann genugsame *Suspicion* vorhanden, zum Purgatorio gelassen, auf Geständnuß oder hinlängliche Ueberführung aber in Geld-Buse genommen würden. Nun seye gegen den Syling, der sich in Hamburg durch seine liederliche Aufführung und allerhand böse Handel, sehr bekandt gemacht habe, ex vita ante acta der stärkste Verdacht gewesen, und weil Er das Delictum auch nicht geläugnet habe, von dem Herrn Pratore so wohl deswegen, als wegen der vielen ohnanständigen Reden, mit dieser geringen Strafe rechtmäßig belegt worden.

§. 6.

Allein 1.) hat der Magistrat von der angeblich liederlichen Aufführung, ins besondere nicht einmal etwas anzuführen getrauet, vielweniger

2.) Wie doch nöthig gewesen wäre, solches zu beweisen gesucht; So daß der ex vita ante acta hergenommene vermeyntliche Verdacht von sich selbst wegfällt. Zu geschweigen

3.) Daß solches höchstens nur ein Indicium remotissimum gewesen, und, da nach der jenseitigen Aeußerung,

B

dazu

dazu eine genugsame *Suspicion* vorhanden seyn muß, ihn nicht einmal ad Purgatorium, vielweniger zu einer würclichen Bestrafung würde graviret haben; wozu ja nach ihrer eigenen Meynung, des angegebenen Geständniß oder eine hinlängliche Ueberführung wäre erfordert gewesen. Nun ist aber Grundfalsch, und in Ewigkeit nicht zu erweisen, daß Er die angebliche Fornication gestanden, oder dessen auch nur im mindesten überführet worden. Weshalb Er sich auf das dabei geführte Protocoll, wann solches anders wohl und getreulich geführet worden, ganz zuverlässig berufen kan.

Add. KRESS. ad Ord. Crim. Artic. 25.

§. 7.

Es ist daher dem Syling gar nicht zu verdencken gewesen, daß Er bey dieser Bewandsame und seiner so sehr beleidigten Unschuld, die ihm zur Ungebühr angelegte schimpfliche Strafe Anfangs gar nicht erlegen wollen.

§. 8.

Als Er aber nicht nur mit der Execution bedrohet, sondern zu seiner nicht geringen Beschimpfung, ihme den zoten Martii, um in zweymal 24. Stunden solche zu bezahlen, die so genannte Queer-Nacht insinuiret wurde, hat Er (so wohl auf Anrathen seiner guten Freunden, als aus eigener Ueberlegung, daß es wegen dieser Kleinigkeit zu ohnangenehmen Weitläufigkeiten kommen zu lassen, nicht rathsam seye) sich endlich resolviret, die Strafe lieber zu entrichten.

§. 9.

Er würde solches auch so fort ohnfehlbar bewerkstelliget haben, wann darüber nicht die Char-Boche, und darauf die Oster-Ferien eingefallen wären. Wo nicht nur Jedermann sich auf das Fest zu bereiten, sondern auch aller Strepitus Judicialis aufzuhören, und insonderheit keine Execution verhängt zu werden pflaget. Weshalb Er dafür gehalten, daß solches wohl bis nach denen Feyer-Tagen anstehen könnte.

§. 10.

Allein, ehe Er sich versehen, kamen in der stillen Marter-Woche, zwey Gerichts-Diener des Herrn Prætoris, Rahmens Borchers und Rehfeld, auf einmal mit ohnaufhörlichem Pochen, in sein, gegen der Kaufmanns-Beurthe über gelegenes Haus, forderten mit der größten Ungestüm und Brutalität, unter einem grossen Zulauf von Menschen, die ihm angesetzte zwey Ducaten, die sein Handlungs-Compagnon ihnen auch so fort gutwillig ausgezahlt.

§. 11.

Als aber der Syling inzwischen selbst dazu kame, und ihnen die noch geforderte zwey Marck Kosten mit acht zwey gute Groschen-Stücker, und einem fünf Schilling-Stück auszahlte, so daß ihm noch ein Schilling oder zwey Kreuzer wären herausgekommen, die Er, als eine Bagatelle, nicht wieder verlangte, seyend die Gerichts-Dienere, ohngeacht Er dabey zu keinem Wort-Wechsel den mindesten Anlaß gegeben, gegen ihn mit allerhand Schimpf-Worten herausgefahren, und hat insonderheit der Borchers ihn einen nasenweisen zc. geheissen. Worauf sie endlich unter beständigem Schelten und Schmähen weggiengen.

§. 12.

Gleichwie aber kein angesehenener Bürger und Kaufmann von so geringen Leuten dergleichen Lasterungen zu leiden schuldig, und gewohnet; So hat der Syling wohl dadurch die Grenzen der Mässigung nicht überschritten, daß Er ihn darauf einen Esel geheissen, und als der eine Gerichts-Diener Rehfeld Ihn gefraget, wen Er damit meyne? demselben noch im Weggehen zugerufen:

Mache Er dem Herrn Prætori mein Compliment, und sage ihm, daß ich gesagt habe, Er, (mit dem Finger auf den Gerichts-Diener Borchers zeigend) seye ein Esel.

§. 13.

Die Gerichts-Diener hinterbrachten hierauf dem Herrn

Herrn Prætori, daß der Syling ihn selbst einen Esel gescholten habe. Gleichwie aber eines Theils dieses Grund falsch, vielmehr aus allen Umständen zu ersehen, daß Er den Gerichts-Diener damit gemeynet; So hätte andern Theils es sich wenigstens geziemet, daß Herr Prætor ihn vorher darüber gehöret, und zu dem End ordentlich hätte citiren lassen, ehe Er zu so harten Maasnahmen geschritten wäre, als in der Folge dargethan werden solle.

§. 14.

Es war aber kaum eine Viertel Stund vorbei, als hierauf der Gerichts-Diener Borchers, mit noch zwey andern und einigen Mann von der Stadt-Milice zurückkame, und ihm ansagte, daß er Befehl hätte, ihn zu dem Herrn Prætoire auf der Stelle in Verhaft zu führen. Obwohl nun der Syling, weil Er glaubte, daß es allein auf eine Citation abgesehen seye, gleich mit zu gehen sich erklärte, und nur noch seinen Huth aus der Bohn-Stube holen wollte; So packten Ihn nichts desto weniger die Gerichts-Diener von hinten an, und nachdem sie ihn in seinem eigenen Haus hin und her, und endlich mit Gewalt aus dem Haus gerissen, führten sie ihn, bey hellem Tage, zwischen sich, unter einem Zulauf von unzähligen Menschen, durch alle Straßen, in Gefolg der Soldaten, bey der schon angefüllten Kaufmanns-Beurse, wie einen Missethäter, in des Herrn Prætoris Haus, gefänglich vorbei.

§. 15.

Diese ohnerhörte Beschimpfung zoge der Syling sich um so mehr zu Gemütthe, als in dem Hamburgischen Stadt-Buch ausdrücklich versehen:

Daß die Gerichts-Diener sich alles Ungestümms und Brutalität bey ihren Berrichtungen enthalten, und keinen Anlaß zu Excessen geben, vielmehr, so weit immer thunlich, gegen einen Bürger, Bürgerlich verfahren, und das edle Kleinod der Bürgerlichen Freyheit nicht mit Füßen treten, in Entstehung dessen aber, befundenen Umständen nach, mit Geld, Cassation ihres Dienstes,

Dienstes, ja Leib- und Lebens- Strafen, bestraft werden sollen.

Besonders aber in dem Anno 1603. von Magistrat und Burgerschaft errichteten Recept *Artic. 2.*

Daß ein Bürger, der keine Leib- oder Lebens- Strafe verwürcket, und dessen Güter pfandbar seynd, oder der genugsam Bürgen stellen kan, nicht in Hast oder Gefängniß gebracht, noch unverhörter Sache aus seinem Hause, oder aus anderer Bürger Häuser, bey Tage oder bey Nacht gefänglich genommen, gesucht oder geholt werden solle.

Wie nicht weniger *Artic. 62.* daselbst:

Thäte auch ein Diener, oder andere, die auf der Wache sind, jemanden Ueberfall und Gewalt, dieselben sollen nach Gelegenheit der That gestraft, und hernach in dieser Stadt nicht gelitten werden.

Ferner in *Protocollo extrajudiciali* vom 27ten Junii 1732. denen *Prætoribus* von dem Magistrat eingebunden worden:

Ihre sämtliche Gerichts- Bediente mit Ernst dahin anzuhalten, bey denjenigen, welche auf ihren Befehl sie zu fordern haben, das Gewerbe nicht anders, dann mit möglichster Vorsichtigkeit und Bescheidenheit auszurichten, und endlich in keinem Stücke etwas zu begeben, was dieser Stadt Bürgern und Einwohnern zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben könnte, sich unterfanaen, widrigenfalls ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß sie nach Gestalt ihrer Excesse und Verbrechen, nicht nur ihrer Dienste auf eine Zeit lang, oder auch gar entsetzet, sondern auch noch über dem mit den empfindlichsten Geld- und Leibes- Strafen, nach aller Schärfe wider sie verfahren werde.

Wie dann vor nicht gar langer Zeit einige Gerichts- Diener, wegen eines gleichmäßigen Frevels, mit öffentlichem Staupenschlag am Pranger bestrafet, und *ad Operas publicas* verdammet worden.

§. 16.

Nun ist auffer allem Zweifel, daß der Syling dadurch, daß Er den Gerichts-Diener, zumal bey dazu empfangenem genugsamen Anlaß, einen Esel geheissen, kein solches Verbrechen begangen, welches eine Criminalität nach sich führet; folglich gegen ihn mit der Captur zu verfahren, um so obnerlaubter gewesen, als seine Güther Pfandbar, und Er so wohl durch seinen Handlungs-Compagnon, als seinen sehr bemittelten Vatter, genugsame Bürgen stellen konte; mithin es allerdings bey denen zu Hamburg üblichen Modis coërcendi civilibus hätte sollen belassen werden, daß Er erst citiret, und, in Casum Contumaciæ ihm eine Geld-Strafe angesetzt, diese aber bey fernerm Aussenbleiben, nach Befinden alle Stund verdoppelt, und durch schleunige Execution wäre beygetrieben worden, ohne daß es nöthig gewesen, durch derley schimpflich- und gewaltsame Proceduren, das edle Kleinod der Bürgerlichen Freyheit, auf eine so injustificirliche Weise, mit Füßen zu treten.

§. 17.

Es konte dieses um so weniger statt haben, als noch dazu das angebliche Delictum mit nichts erwiesen, und das bloße Angeben derer Gerichts-Diener, (die auffer der Amts-Berichtung in ihren Relationen keinen Glauben verdienen,) zumal in propria Causa nicht hinlänglich ware. Wie dann auch der Herr Prator, wann es wahr gewesen wäre, daß der Syling ihn geschimpfet, nicht selbst hätte Richter seyn können, sondern die Untersuch- und Bestrafung dessen, entweder dem zweyten Herrn Pratori, oder dem Magistrat hätte überlassen müssen.

§. 18.

Es war daher eine grose Uebereilung, daß besagter Herr Prator, ehe Er noch den Syling mit seiner Verantwortung gehöret, und ob das Angeben Grund habe, oder nicht? behörig untersuchet, ihn nicht nur so fort mit den härtesten Ausdrücken und schmäbligsten Schimpf-Worten angefahren, sondern auch mit der Rogken-Kiste, (wohin
nur

nur die Matrosen und gemeinste Tag-Löhner gesetzt werden,) bedrohet, auch zu dem End schon die Soldaten herbeyrufen lassen; So fort aber, ohne weitere Untersuchung, in Zwey Hundert Marck Strafe und Fünfzehnen Marck angebliche Kosten, condemniret, die Er auch, ehe Er weggehen durste, durch seinen herbeygeruffenen Handlungs-Compagnon, auf der Stelle erlegen muste.

§. 19.

So schimpflich und widerrechtlich nun dieses ganze Verfahren, wie auch die dazu genommene erste Veranlassung ware, um so weniger konte der Syling es dabey lassen, als Er dadurch in der ganzen Stadt, und bey Auswärtigen an seiner Ehr, Credit und Handel einen ohnerseßlichen Schaden und Abbruch litte; weil Jedermann, der von der Sachen Beschaffenheit nicht genau unterrichtet ware, einer so fameusen Captur nothwendig sehr böse Ursachen zuschreiben muste. Welches dann auch der vornehmste Beweg-Grund ist, warum Er zu Defaburung des Publici, diese abaenöthigte Ehren-Rettung dem öffentlichen Druck zu übergeben nothig gefunden hat.

§. 20.

Er beschweerte sich deswegen unterm 16ten Aprilis 1751. bey dem Magistrat zu Hamburg, und verlangte wegen dieser von denen Gerichts-Dienern erlittenen Gewaltthätigkeit und Beschimpfung nicht nur eine Rechtliche Satisfaction, sondern auch die Wieder-Erstattung der unrechtmäßig abgedrungenen Strafe und Unkosten.

§. 21.

Zu mehrerem Beweis des groben Bergehens derer Gerichts-Diener, schlug Er zwey ganz unverwerfliche Zeugen vor, nemlich seinen Handlungs-Compagnon Schulz, und den mit im Hauß wohnenden Kaufmann Mollinier, die bey dem ganzen Vorgang zugegen gewesen, und daher von der Sache die beste Nachricht und Auskunft geben konnten.

§. 22.

Diese wurden auch bey dem andern damaligen Herrn Pratore, von dem Actuario in Criminalibus, eyndlich abgehört, und die beyde Gerichts-Diener ebenfalls zur Rede gestellt; Als Er aber den 28ten Aprilis um Communication ihrer Aussagen bate, erhielt Er den 30ten ejusdem darauf dieses Decretum:

Daß diese Sache vorgängig zur weiteren Untersuchung an den Herrn Pratorem Dresky zu verweisen, wornächst dann ferner decretirt werden wird: da in dessen *Supplicantis* Gesuch (*puncto Communicationis Actorum & Rotuli Testium*) ganz keine statt hat.

§. 23.

Obschon nun in Civil- so wohl, als Criminal-Sachen, der Zeugen-Rotulus mit denen Acten, zur Defension und Bernehmlassung, Niemand können versaget werden, und also dieses schon eine vorläufige Beschwerde war; So hat doch der Syling die anbefohlene weitere Untersuchung noch abwarten wollen. Nachdem aber in 7. Wochen in der Sache weiter nichts vorgenommen wurde, und immittelst, wegen der ihme zugegangenen Beschimpfung, sein Credit und Reputation bey Auswärtigen den empfindlichsten Stoß erlitte, hat Er den 18ten Junii und 9ten Julii sein voriges Gesuch, und daß ihme deswegen fordersamst alle Rechtliche Satisfaction angedehen möge, ganz angelegentlich wiederholet. Es erfolgte aber auf alles dieses gar kein Decret, noch die mindeste Richterliche Entschliesung.

§. 24.

Nach einigen, zu Wiederherstellung seines Credits vorgenommenen höchst-nöthigen Reisen, übergabe Er daher in eben der Absicht, den 12ten und 26ten Novembris, 7ten und 14ten Decembris einige sehr dringende Bitt-Schriften, und bate um endliche Justiz-Ertheilung in dieser schon dritthalb Jahre angedauerten Sache.

§. 25.

§. 25.

Worauf den 2ten Januarii 1754. endlich dieses höchst beschwerliche Decretum erfolgte?

Auf eingekommene und verlesene Supplication Jul. Syling jun. decretiret ein Hoch Edler Rath: Daß Supplicantis Gesuch in puncto Satisfactionis publicæ keine Statt habe, vielmehr, da Er selbst in Ruhe zu stehen nicht vermeynet, wegen der, den im Dienste des Herrn Prætoris begriffen gewesenen Gerichts Bedienten vorsätzlich und aus trotzigem Gemürhe zugefügten, und in Statutis hochverpönten Beleidigung, nunmehr gegen Supplicanten Fiscalis zu excitiren, des Endes das Conclusum des Herrn Greve, als damaligen Prætoris, in puncto der Bestrafung, aufzuheben, jedoch das erlegte Geld, bis der Fiscalische Proceß seinen Fortgang erhalten, und Gerichtlich entschieden worden, in Deposito zu behalten.

§. 26.

Gleichwie nun der Syling durch dieses Decretum darin zum höchsten beschweret wurde, daß

- 1.) Ihme die Justiz offenbar versaget, und wegen der ihm zugefügten ganz enormen Beschimpfung, alle Satisfaction vor der Hand abgeschlagen; vielmehr
- 2.) Gegen den erwiesenen wahren Hergang der Sache ihm selbst eine Beleidigung derer Gerichts Diener beygemessen; und daher
- 3.) Noch gar der Fiscal gegen ihn excitirt worden.
- 4.) Daß Décret des Herrn Prætoris wegen der Bestrafung aufgehoben, und gleichwohl die darin angeordnete Strafe einbehalten wurde.

So ware Er gemüßiget, den 11ten Januarii 1754. Davon intra Decendum an dieses Höchste Gericht zu appelliren, und diese Berufung, ohngeacht der dagegen ertheil-

ten wiederholten abschläglichen Apostolorum, daselbst den 9ten Martii ordentlich einzuführen.

§. 27.

Er erhielt aber, an statt der nachgesuchten völligen Appellations-Processen, den 11ten Martii nur Schreiben um Bericht, und daß der Magistrat zu Hamburg bis dahin mit all fernerm Verfahren einhalten solle.

§. 28.

In dem hernach eingeschickten Bericht beschwehrt sich der Magistrat in sehr ungeziemenden Ausdrücken, über die zu sehr überhand nehmende Appellationes, und daß all zu leichte Gehör, welches die Parthenen bey diesem Höchsten Gericht erhielten. In der Haupt-Sache hingegen wird zu behaupten gesucht, daß, weil es hier auf Bestrafung eines Delicti, und die Fiscalische Abndung ankomme, darin keine Appellation statt finden könne: dann, aus des Sylings eigenen Erzählung seye abzunehmen, daß Er ein Verbrechen begangen, weshalb ihm eine Strafe abgefordert worden. Er habe aber Mine gemacht, sich nicht nur der Execution zu widersetzen, sondern auch sehr unziemliche Reden geführet, und den Gerichts-Diener einen Esel gescholten. Weshalb der Herr Prætor ihn habe fordern lassen, woben jedoch keine Soldaten gewesen. Syling habe durch seine bezeigte Ungebühr selbst die Gassen und Beurse rege gemacht; Endlich seye Er noch aus großem Glimpf mit Erlegung 200. Marck, frey gelassen worden. Nachher habe Er von denen Bedienten noch Satisfaction verlangt. Worauf Magistratus das Decretum erlassen, wodurch Er sich beschwehrt zu seyn glaube. Die von ihm angeführte Leges Civitatis redeten nur von solchen Fällen, die keine Criminalität auf sich hätten; Dahingegen verordnete das Statutum Part. 4. Artic. 39. ausdrücklich:

Daß derjenige, welcher die Gerichts-Diener in ihren Berrichtungen vorseßlich, und mit trotzigem Gemüthe beleidiget, keiner Bürgen geniesen, das ist, in Verhaft gezogen, und Fiscalisch belanget werden solle.

§. 29.

§. 29.

Mit so schlechten Behelfen suchte der Magistrat so wohl das unrechtmäßige Verfahren des Herrn Pratoris, als sein deshalb erlassenes Decretum zu rechtfertigen. Es ware daher ein sehr leichtes, solche in dem Gegen: Bericht zu widerlegen. Und zwar

1.) Ist es eine offenbare *Petitio Principii*, daß hier ein *Delictum* vorhanden seye; welches eines Theils mit nichts erwiesen, und wann es andern Theils auch wahr wäre, so wäre solches doch kein Verbrechen, welches eine so schimpfliche *Captur* und *Inquisition* hätte veranlassen können, sondern wäre allemal nur mit einer geringen Geld: Strafe zu verbüßen gewesen. Zu dem ist

2.) Von dem angeblichen *Fornications: Fall*, da Er die zwey Ducaten, obschon Er es nicht schuldig ware, pro *redimenda vexe*, bereits erleget hatte, damalen nicht mehr die Frage gewesen, und daß Er den offenbar aus seinen Schranken getretenen Gerichts: Diener, der ihn zuerst geschimpfet, *retorquendo* einen Esel geheissen, wird wohl kein solches Verbrechen seyn, welches nicht nur eine Strafe von zwey Hundert Mark, sondern noch gar eine *Fiscalische Ahndung* und *Criminal - Process* verdienet hat.

3.) Ware ja deswegen, ob Er die Gerichts: Diener vorseßlich und mit trozigem Gemüthe beleidiget, noch keine Untersuchung geschehen, vielweniger Er mit seiner Verantwortung und Defension gehört worden: Dann, durch das bloße Angeben derer Bedienten ware Er des angeblichen Verbrechens noch nicht überzeuget. Zu geschweigen

4.) Daß der angeführte *Artic. 39. Statutorum* auf diesen Fall gar nicht applicable: Dann daselbst heisset es:

Wann die bestellte Diener des Raths Jemand, der solches verursacher, würden anarreifen, und derselbe, aus freventlichem Gemüth, sich den Dienern eigenthätig widersetzen, und die *Gegen: Wehr* mit *EGGE: WAPPEN*, gegen des Raths und der Stadt

Diener und Wächter gebrauchen, und darüber dermassen würde verletzt und beschädiget, daß Er des Todes würde, auf den Fall würden die Wächter und Diener des Raths, mit der ordentlichen Strafe des Todschlages verschonet:

Ferner:

Da sich auch einer sonst vorsätzlicher Meynung, aus trotzigem Gemüth, der ordentlichen Wacht oder den Dienern des Raths freventlich widersetzen, und dieselbige beleidigen würde, der soll keiner Bürgen genießen.

Es hat aber der Syling sich denen Dienern gar nicht, vielweniger aus freventlich-trotzigem Gemüth, und vorsätzlicher Meynung, und am allerwenigsten mit Egge-Wappen oder tödlichen Waffen widersetzt. Wie jenseits ohne einigen Beweis, will vorgegeben werden. Nithin ist der Lex Civitatis in diesem Fall ganz ausser Anwendung.

5.) Sagt ja der Magistrat, daß der Syling NB. nur *Mine* gemacht habe, sich der Execution zu widersetzen; Er hat also würcklich noch nichts Thätliches vorgenommen, und, da sein Handlungs-Compagnon die zwey Ducaten, ehe Er dazu gekommen, bereits zahlt hatte, kan nicht einmal gesagt werden, daß Er *Mine* dazu gemacht habe. Wie solches noch mehr aus dem in Actis Cameralibus befindlichen Instrumento Notariali sub Lit. D., und zugleich dieses erheilet, daß allerdings bey der Captur Soldaten zugegen gewesen. Es war also

6.) Ihme gar nicht zu verdencken, daß Er wegen dieser enormen Procedur, die gewiß mit dem Rahmen eines Glimpfs nicht mag belegt werden, sich um so mehr bey dem Magistrat um behörige Satisfaction gemeldet, als davon seine zeitliche Wohlfahrt abgehungen, und Er bey seiner sehr importanten Handlung, dadurch einen Schaden von mehr als Dreyßig Tausend Reichsthaler erlitten.

§. 30.

Es erfolgte also den 21ten Februarii 1755. bey diesem
Kaiserlichen Cammer-Gericht hierauf folgendes Decretum:

Seynd die gebettene Appellations-Processe auf Be-
richt und Gegen-Bericht, als in Cauſa mere civili,
una cum Prorogatione Fatalium ad 2. Mens. à Dato,
erkannt, und wird Burgermeister und Rath die ge-
brauchte unanständige und ungeziemende Schreib-Art
verwiesen, mit dem Anhang, wo derselbe sich deren
nicht fürters enthalten würde, daß Fiscalis sich seines
Amts zu gebrauchen excitirt werden solle.

§. 31.

Diese Appellations-Processe wurden, nach geschehe-
ner Inſinuation und einigen dazu colligirten Terminis, den
14ten Julii 1755. ordentlich reproduciret, und darauf den
10ten Novembris die verschlossene Acta priora übergeben.

§. 32.

Den 10ten Septembris erschiene Herr Lt. von Bostell
Namens Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Ham-
burg, und erklärte, daß selbige den Herrn Prætorem Gre-
be in Rechten zu vertreten, mithin Caufam gänzlich suam
zu machen, gemeynet seyen. Worauf Er in Exceptionibus
aus der Ursache noch weiter bestund, weil es unschicklich,
einen Richter, wie hier der Prætör gewesen, zum Appellati-
schen Theil zu machen, und diese Sache in erster Instanz oh-
nehin nicht gegen selbigen, sondern wider die Gerichts-
Diener eingeführt, und jener erst in Scheda Appellatio-
nis zum Gegentheil seye gemacht worden, den allensfalls,
wann man ihn allein in Lite hätte lassen wollen, die Ex-
ceptio neglectæ primæ Instantiæ genugsam würde geschützt
haben.

§. 33.

Wogegen aber der Syling gar ausdrücklich protesti-
ret, weil Er durch das Decretum à quo, seine Klage und
Appel-

Appellation gegen den Herrn Prätorem zu richten, eigentlich seye veranlasset worden, woraus Er erst ersehen, daß von denen Gerichts-Dienern alles in dem Dienst und auf Befehl des Herrn Prætoris geschehen; mithin Er selbige, wie in prima, also auch in hac secunda Instantia deshalb in Rechten zu vertreten schuldig seye. Dahingegen gehet alles dieses den Magistrat zu Hamburg gar nichts an, der davon keine Wissenschaft hat, und in dessen Namen solches von dem Prætoze nicht vorgenommen worden; Folglich kan jener auch hierin keines weegs Litem suam machen.

Cum non sit factum Magistratus, in quo solius Officialis Ministerio functus, sed ipse Prætor injuriose processit & syndicatum commisit. Ergo tanquam Judex male judicans ipse tenetur & conveniri potest.

DE LUDOLF *Observat.* 138.

Mithin fällt die Exceptio neglectæ primæ Instantiæ von selbstem weg.

§. 34.

In den, nach langem Prorogations-Gesuch, den 28ten Aprilis 1756. erst eingekommenen Exceptionibus, wird vornemlich auf der Exceptione non-Devolutionis ob Qualitatem Causæ bestanden, weil das *Factum* eines Theils *ad Forum Criminale* einschlage, worin, nach der *Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 28. §. 5.* keine Appellation zulässig; andern Theils dieses eine Injurien-Sache seye, die, nach dem Hamburgischen Privilegio, ebenwohl nicht appellable sey. Und, obschon von diesem Höchsten Gericht die Appellations-Processse, als in *Causa mere civili*, seyen erkannt worden, so will doch von dem Magistrat der Devolutions-Punct noch zu vorgängiger Judicial-Erörterung gebracht, auch deswegen in die Communication des mit beygeschlossenen Inquisition-Protocolls nicht gewilliget, dasjenige Protocoll aber, worin der Syling das *Delictum Fornicationis* solle eingestanden haben, wegen den angeblich darin vorkommenden Obscemitäten, gar nicht einmal ediret werden, weil es der Gewohnheit zuwider

der

der seye, von solchen *Protocollis Parti Inspection* zu gestat-
ten. Es seye also diese Sache, durch vorgenommene Ap-
pellation an dieses Höchste Gericht nicht erwachsen, viel-
mehr an Richtern voriger Instanz *pro Complemento Justitiæ*
zu verweisen.

§. 35.

Es ist hier zuvorderst ab Seiten des Magistrats ein
offenbarer Widerspruch zu mercken, daß selbiger, wann
es auf die, bey der schimpflichen Captur von denen Gerichts-
Dienern verübte Ungebühr ankommet, selbige auf alle
Weise beschöniget, und von dem Herrn Prætoꝛe, zu dessen
vermehntlicher Entschuldigung, will vorgegeben werden,
daß es gar seine Absicht nicht gewesen, den Syling mit
Gewalt holen zu lassen; hernach aber diese Sache aller-
dings zur *Captur qualificirt* zu seyn, und daß selbige *ad Fo-
rum Criminale* einschlage, dafür gehalten werden, die
darüber verhandelte Acta aber wirklich vor ein *Inquisi-
tions-Protocoll* ausgegeben, und daß mit der *Excitatione*
Fiscalis gegen ihn noch zu glimpflich solle verfahren seyn
worden.

§. 36.

Nun mögte man um Gottes Willen gerne wissen,
ob es dann ein so großes und *Inquisitionis*-mäßiges Ver-
brechen, wann ein angesehenener Kaufmann einen schlechten
Gerichts-Diener, der bey der Execution die Gränzen sei-
nes Amtes überschreitet, und zu erst mit Schelt- Worten
um sich fährt, einen Esel heiset? und ob, ehe solches noch
erwiesen, gleich mit der schimpflichen Captur könne vorgefah-
ren, auch deswegen ihm vorläufig eine so große Straf an-
gesetzt, und hernach gar der Fiscal gegen ihn *excitiret*
werden?

§. 37.

Daß aber das bengeschlossene vermehntliche *Inquisi-
tions-Protocoll* nicht *communicirt* werden wolle; so ist
die deshalb angeführte Gewohnheit schlechterdings ohner-
sündlich, vielmehr denen Rechten gemäß, daß *sine Vicio*

Nullitatis, zu seiner Defension und Bernehmlassung, Niemand die Communication könne abgeschlagen werden. Das ungereimteste hingegen ist, daß das eine Protocoll, wegen den angeblich darin erfindlichen Obscenitäten, gar nicht heraus will gegeben werden; da doch eigentlich damit hat dargethan werden wollen, daß der Syling das Delictum eingestanden habe. Welches also eine Diffidentiam Causæ, und daß der Magistrat mit dem Beweis nicht aufkommen könne, offenbar anzeigt.

LUDOVICI Einleitung zum Peinlichen Proceß, Cap. 6. §. 18. & Cap. 8. §. 10.

HEIL. Judex & Defensor Cap. 3. §. 20. & 26.

BOEHMER. Jurisprud. Criminal. Sect. I. Cap. 15. §. 264.

MOSER. Reichs- Hof- Raths- Proceß, Part. 1. Cap. 2. §. 73.

§. 38.

Die Exceptionem non-Devolutionis anlangend, und daß diese Sache ad Forum Criminale einschlagen solle, kan man sich

a.) Auf das Decretum vom 21ten Februarii 1755. (§. 30.) beziehen, wo selbige von diesem Höchsten Gericht pro Causa mere civili erkläret worden. Und dieses erhellet auch

b.) Aus dem Concept der Cammer- Gerichts- Ordnung Part. 2. Tit. 23. §. 6. wo dergleichen geringfügige Sachen, und schlechte Vergehungen oder Muthwille, als Causæ civiles angesehen werden.

c.) Ist der Verbott der angeführten Cammer- Gerichts- Ordnung Part. 2. Tit. 28. §. 5. daß in Peinlichen Sachen, keine Appellationes an das Cammer- Gericht zugelassen seyen, wie es daselbst heisset, nur von denjenigen zu verstehen, die Leibes- Strafe auf ihnen tragen; Wiewohl auch

d.) So

d.) So gar in diesen die Provocationes an die Reichsgerichte zugelassen seynd, wann entweder, wie hier geschehen, nichtiglich, und wider die natürliche Vernunft und Billigkeit procediret, oder

e.) Nur eine Pena pecuniaria angesetzt worden.

MEVIUS Part. 2. Decis. 272.

LYNCKER. de Gravamine extrajudiciali Cap. 6.

§. 22.

Dahingegen ist das Hamburgische Privilegium, daß Injurien - Sachen nicht appellables seyn sollen, nur von geringen Verbal - Injurien, als Schelt - Worten, und dergleichen zu verstehen. Hier aber ist nicht nur eines Theils eine Injuria realis & atrocissima vorhanden, sondern auch andern Theils dem Syling noch dadurch eine unleidliche Beschwerde zugesüget, daß so gar der Fiscal gegen ihn excitiret, und endlich Drittens ist gegen den Herrn Præto-rem nicht so wohl die Actio Injuriarum angesetzt, als viel mehr contra Judicem male judicantem ex Syndicatu gefla- get worden. Es hat also der bezweifelte Punctus Devolu- tionis hiermit seine vollkommene Abfertigung.

§. 39.

Daß aber, wie von dem Magistrat will behauptet werden, der Syling, nach dem beygelegten Reglement sub Num. 3. wegen dieser Sache sich nothwendig an die Bürgerliche Collegia habe wenden müssen, ist daraus nicht abzunehmen, vielmehr einem jeden die Wahl gelassen, welchen Weeg zu ergreifen er am rathsamsten finde: massen es daselbst heisset:

Da aber das Ober - Gericht, so nulliter verfahren, und contra Jus Statutarium in thesi sprechen würde, so mag Pars læsa sich entweder der ordentlichen Beneficien, als Revisionis, vel Appellationis, pro qualitate Causæ bedienen; es steht ihme aber auch frey, sich desfalls bey den Ober - Alten zu beschwehren.

Wann aber auch der Syling sich an selbige hätte wenden wollen, würden diese, nachdem so wohl der Prator, als hernach der Magistrat dieser Sache die Gestalt einer Criminalität gegeben, derselben sich wohl schwehrlich angenommen haben.

Vid. MOSERS Reichs-Hof-Raths-Proceß,
Part. 1. Cap. 3. §. 27.

§. 40.

So viel nun die Haupt-Sache angehet, ist allhier wohl anzumercken, daß in denen jenseitigen Exceptionen, zum vermeyntlichen Behelf, das Factum fast eben so, wie es dießseits §. 10. seqq. angeführt wird, von dem Magistrat erzehlet worden. Besonders wird darin eingestanden, daß, wer zu dem Wort-Wechsel Anlaß gegeben habe, nicht constire, und deshalb inter Partes sich ein beständiger Widerspruch finde, wie nicht weniger, daß der Syling, als er den Gerichts-Diener Borchers einen Esel geheissen, auf selbigen mit dem Finger gezeiget habe, und daraus zugleich der Unarund des Grevischen Vorgebens in Num. I. erhellet, daß derselbe zu denen Gerichts-Dienern solle gesagt haben: (§. 28.)

Ihr seyd beyde ein paar Schurcken und euer Herr ein grober Esel.

Wie hat also der Syling wegen der, an denen Bedienten angeblich verübten, und nicht erwiesenen Ungebühr mit 200. Marck bestraft werden können? da zumal in der Folge ebenfalls zugegeben wird, daß die Zeugen des Sylings Contenance gerühmet, und die Gerichts-Diener beschuldiget, daß sie Gewalt gebraucht, und daß sie ihn von der Treppe hin und her aus dem Hause gerissen. Womit auch die in der Anlage sub Lit. D. abgehörte Zeugen übereinkommen.

§. 41.

Wie nun aus allem diesem zu ersehen, daß 1.) der
ehema-

ehemalige Herr Prator Greve dem dasigen Burger und Kaufmann Syling darin zu viel und unrecht gethan, daß er ihn ohne die mindeste Ueberzeugung, und auf bloßes Angeben eines Proftibuli wegen eines ohnerwiesenen Bey schlafes, in zwey Ducaten Strafe condemniret, und solche durch seine Gerichts-Diener, mit der größten Ungestümme, zum allgemeinen Aergernuß in der Char-Woche exequiren lassen. (§. 3. 6. seqq.)

2.) Er ihn, ohne dazu gegebenen Anlaß, wegen der bey der Execution verübt haben sollenden und gleichfalls nicht erwiesenen Ungebühr, gegen die Bürgerliche Freyheit und errichtete Verträge, am hellen Tage, wie einen Missethäter, mit Soldaten in Arrest nehmen lassen, (§. 10. seqq.) und

3.) Ohne ihn mit seiner Verantwortung zu hören, oder ob das Angeben Grund habe, behörig zu untersuchen, denselben nicht nur mit einem schimpflichen Kercker bedrohet, sondern auch in eine Strafe von 215. Mark condemniret. (§. 18.) Dadurch aber

4.) (Wie denen, welche die Hamburgische Verfassung kennen, bald einleuchten wird,) er an seiner Ehre, Credit und Handel einen ohnerseßlichen Schaden und Abbruch gelitten, auch seit deme, wegen der noch dazu gekommenen sonstigen Bedrückungen, und ihm aufgehälseten Proceß-Handel, sein bisheriges commercium gänzlich nieder zu legen, und auswärtz ein anständiges Etablissement zu suchen genöthiget worden. (§. 19.) So daß

5.) Es die größte Ungerechtigkeit ware, daß ihm deswegen nicht nur alle Satisfaction abgeschlagen, sondern noch gar der Fiscal gegen ihn excitiret, und daher

6.) Derselbe an dieses Höchste Gericht zu appelliren, so gemüßiget ware, als dazu sehr gegründete Ursachen hatte. (§. 25. seqq.) Dagegen aber

7.) Ut in Caufa mere civili, die eingewandte Exceptio non-Devolutionis von so weniger Erheblichkeit ist, als

als in der Haupt-Sache etwas von Gewicht hat bengebracht werden können. (§. 29. 34. seqq.) Und insonderheit

8.) Diese Klage allerdings gegen den ehemaligen Herrn Prätorem gegründet, und der Magistrat, selbigen zu vertreten, oder Litem suam zu machen, nicht befugt ist; (§. 33.)

§. 42.

So lebet der Kaufmann Syling der unterthänigst zuversichtlichen Hofnung, daß von diesem Höchsten Gericht das beschwerliche Decretum à quo gnädigst cassiret, und der Herr Prætor Greve nicht nur zu Ersetzung der ihm widerrechtlich abgenöthigten Gelder, sondern auch der ihm, an seiner Ehre, Credit und Handel erweislich zugefügten Schäden und Kosten, wie nicht weniger die Gerichts-Diener Borchers und Rehfeld, wegen dieser, gegen die Stadt-Rechte und Bürgerliche Freyheit verübten groben Ungebühr, zu einer öffentlichen Bestrafung gerechtest werden condemniret und verdammet werden.

